Studierendenwerk Düsseldorf

Hausordnung Gastronomie

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Hausordnung gilt für sämtliche gastronomische Einrichtungen des Studierendenwerks Düsseldorf. Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Betrieb und soll gewährleisten, dass die dem Studierendenwerk obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

1.2 Soweit die gastronomische Einrichtung des Studierendenwerks in einem Gebäude einer Hochschule integriert ist, gilt diese Hausordnung nur, soweit sie nicht mit der Hausordnung oder Benutzungsordnung der Hochschule kollidiert.

2 Nutzungsberechtigung

2.1 Die Benutzung der gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerks ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich allen Studierenden, den Bediensteten des Studierendenwerks, der Hochschulen und Personen, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde, sowie den Gästen der vorgenannten Personenkreise gestattet. Das Studierendenwerk kann ggfs. die Nutzung untersagen und auch anderen Personen den Zugang gestatten.

2.2 Die Berechtigung zur Nutzung ist auf Verlangen nachzuweisen.

3 Nutzungsbedingungen im Allgemeinen

3.1 Im Geltungsbereich der Hausordnung sind alle Handlungen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, dies sind insbesondere:

- Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrzufahrten, das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen und das Blockieren von Brandschutztüren.
- Entfachen offenen Feuers und das Abbrennen von Kerzen, mit der Ausnahme von dienstlichen Erfordernissen (z.B. Grill).
- Mitführen von Waffen gleich welcher Art sowie brennbarer oder explosiver Stoffe, ohne dass diese für den Dienstbetrieb erforderlich sind.
- Rauchen in den Gebäuden.
- Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Fortbewegungsmitteln außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
- Lärmbelästigung, wie z.B. das laute Abspielen von Tonträgern oder der Gebrauch von Lautsprechern.
- Unbefugtes Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen oder Beschädigen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.
- Anbringen von Plakaten und das Verteilen von Flyern und Informationen ohne vorherige Genehmigung.
- Mitführen von Tieren, es sei denn, das Tier erfüllt einen therapeutischen Zweck (z.B. Blindenbegleithund).

4 Nutzungsbedingungen für die Mensen und Cafeterien

4.1 Da die Gastronomieeinrichtungen auf Selbstbedienung ausgelegt sind, ist jede Besucherin/jeder Besucher aufgefordert, Tablett, Geschirr und Besteck an die hierfür vorgesehenen Stellen zurück zu bringen. Die Tische sind sauber zu halten.

4.2 Gegenseitige Rücksichtnahme ist selbstverständlich. Generell gilt, sich so zu verhalten, dass andere weder behindert, belästigt oder gefährdet werden können. Die Sicherheitshinweise sind zu beachten.

4.3 Es ist nicht gestattet, Geschirr, Besteck und andere Gegenstände mitzunehmen.

4.4 Während der Spitzenbelastung sollen die Plätze zügig für wartende Gäste freigemacht werden. Es ist nicht erlaubt, Plätze durch Kleidung oder Taschen zu belegen.

4.5 An Studierende wird in den Mensen das Essen zum subventionierten Preis nur dann abgegeben, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des gültigen Ausweises nachgewiesen wird. Die Preise werden durch Preisschilder bzw. elektronische Anzeige bzw. Website bekannt gegeben.

4.6 Eine Änderung der Tischaufstellung und Bestuhlung ist nicht gestattet.

4.7 Fundsachen geben Sie bitte an den Kassen ab.

5 Sicherheit und Ordnung

5.1 Versammlungen, Veranstaltungen, das Anbieten und der Verkauf von Waren jeder Art sowie Foto- und Filmaufnahmen dürfen nur mit Einwilligung des Studierendenwerks durchgeführt werden.

5.2 Für die Gebäudesicherheit sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere die Brandschutzverordnung und die Versammlungsstättenverordnung.

6 Haftung

6.1 Die Kosten, die dem Studierendenwerk durch einen Verstoß gegen die Hausordnung entstehen (z.B. durch Reparaturen, Polizei- und Feuerwehreinsatz), sind von der Person zu tragen, die durch Verstoß gegen die Hausordnung die Kosten verursacht hat.

6.2 Das Studierendenwerk übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände (Garderobe, Wertsachen) keine Haftung. Ein Diebstahl sollte von der/dem Betroffenen unverzüglich bei der Polizei angezeigt und dem Studierendenwerk Düsseldorf mitgeteilt werden.

6.3 Das Studierendenwerk haftet nicht für Aushänge, die im Rahmen einer Hausreinigung entfernt werden.

7 Videoüberwachung

7.1 Das Gebäude 21.11 (Foyer, Hauptmensa, campus vita) wird aus Sicherheits- und Versicherungstechnischen Gründen Videoüberwacht. Mit Betreten des Gebäudes stimmen Sie der Überwachung zu.

Frank Zehetner
Geschäftsführung

Düsseldorf, 01.12.2019